

Abwasserreglement - Übernahme privater Sammelkanäle: Ausführungsbestimmungen

Das neue Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Muotathal (Abwasserreglement) vom 09.12.2022 tritt per 01.01.2024 in Kraft. Neu ist darin vorgesehen, dass Sammelleitungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Gemeinde übernommen werden können.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Abwasserreglement kann der Gemeinderat nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans (GEP) und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung (ab 2 Hausanschlüsse) aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) dem Stand der Technik (Trennsystem etc.) entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.

Für die Prüfung von Gesuchen um Übernahme privater Sammelkanäle gemäss Art. 6 Abs. 1 des Abwasserreglements legt der Gemeinderat Muotathal die folgenden Ausführungsbestimmungen fest:

1. Die Leitungseigentümer müssen der Gemeinde Muotathal zusätzlich zu einem schriftlichen Gesuch unaufgefordert sämtliche Pläne der zur Übernahme beantragten privaten Sammelkanäle einreichen.
2. Grundsätzlich können nur reine Schmutzwasserleitungen durch die Gemeinde übernommen werden. Meteorwasserleitungen werden nicht übernommen.
3. Es können grundsätzlich nur private Sammelkanäle übernommen werden, die ergänzend zu den Bestimmungen des Abwasserreglements vom 09.12.2022 folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - 3.1 Es wird kein Dach-, Vorplatz- und Strassenwasser der ARA zugeleitet. Ein Trennsystem muss vorhanden sein.
 - 3.2 Von den Sammelkanälen liegen Kanalfernsehaufnahmen vor, die weniger als drei Jahre alt sind und den guten Zustand der Sammelkanäle bezeugen.
 - 3.3 Die Rohre weisen einen Nenndurchmesser (DN) von mind. 150 mm auf.
 - 3.4 Die Sammelkanäle führen direkt in eine Gemeindeleitung. Leitungsabschnitte, die wiederum in eine private Leitung münden, werden nicht übernommen.
4. Wenn die eingereichten Pläne bereits ergeben, dass die privaten Sammelkanäle die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 des Abwasserreglements (Charakter einer Sammelleitung, Trennsystem etc.) und die zusätzlichen Bedingungen dieser Ausführungsbestimmungen nicht erfüllen, kann die Übernahme ohne weitere Abklärungen durch den Gemeinderat Muotathal direkt abgelehnt werden.
5. Für weitere Abklärungen kann durch die Gemeinde Muotathal eine Prüfung und Abnahme der privaten Sammelkanäle im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Abwasserreglements vom 09.12.2022 durch Kanalfernsehaufnahmen auf Kosten des Leitungseigentümers veranlasst werden.
6. Die Übernahme von privaten Leitungen durch die Gemeinde Muotathal erfolgt grundsätzlich nur bis zum letzten Kontrollschacht mit zwei Zuleitungen (Y-Prinzip).